



# Rybniker Kreisblatt.

---

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

---

Stück 2.

Rybnik, den 12. Februar,

1842.

---

4) Durch die Kurrende vom 31. December v. J., N<sup>o</sup>. 5630, habe ich die Ortsbehörden aufgefordert: mir diejenigen beiden Mitglieder jedes Orts anzugeben, welche in Folge der hohen Regierungs-Verfügung vom 15. December 1841 mit der Beaufsichtigung der durch die Grundstücke des Orts führenden Straßen und Wege beauftragt sind, und bei vorkommendem Einackern die Beschädigungen in Gemäßheit des § 7 des allgemeinen Wege-Reglements für Schlesien vom 11. Januar 1767 sofort durch die angrenzenden Grundbesitzer zur Ausbesserung bringen lassen sollen. Sehr viele Ortsbehörden schulden mir noch diese Angabe, an welche ich sie hierdurch erinnere. Wer dieselbe in 8 Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Erinnerung im Kreisblatt an, nicht einreicht, hat sich selbst die Zwangsmaßregeln beizumessen.

Rybnik, den 8. Februar 1842.

Der **Königliche Kreis-Landrath**

Baron Durant.

---

5) Trotz meiner Bekanntmachung vom 30. Mai 1839 kommen noch häufig Fälle vor, daß Quittungen über verabreichte Jourage an marschirende vaterländische Truppen von den Gemeinden nicht sogleich nach Abmarsch der Truppen, sondern erst lange nachher eingereicht werden.

Mit Bezug auf eine Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Oppeln vom 2. März 1836 mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam: daß solche ungebührliche Verspätungen nachdrücklich gerügt werden sollen, und daß die Kommunen sich die etwa daraus entstehenden Verluste selbst beizumessen haben.

Kybnik, den 9. Februar 1842.

**Der Königl. Kreis - Landrath**

Baron Durant.

6) Nach einer an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 24. März v. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinettsorder soll das, in der Dienstinstruction für das Kriminalgericht in Berlin vom 20. October 1839 verzeichnete summarische Verfahren für die dort bezeichneten kleineren Untersuchungen,

1) welche polizeimäßig geführt werden,

2) wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, oder 50 Rthlr. Geldbuße, oder mit einer willkürlichen Strafe zu ahnden sind, bei allen Gerichten angewendet werden.

Die guten Folgen der dadurch bewirkten Beschleunigung sind augenscheinlich. Denn die verdiente Strafe folgt dem Vergehen bald auf dem Fuße, und äußert so eine weit größere Wirkung.

In der Hauptsache werden die Angeschuldigten nicht durch eine lange Untersuchungshaft ihrer Handhierung und ihrem Erwerbe entzogen, der Ueberfüllung der Gefängnisse wird vorgebeugt, und die Kosten werden zum Vortheil der Inculpäten und der subsidiarisch verpflichteten Behörden vermindert.

Um indeß diese Allerhöchst angeordnete und wohlthätige Beschleunigung zu erreichen, ist es nöthig, daß die betreffenden Polizeibehörden ihre Denunciationen möglichst vollständig einreichen. Es kommt darauf an, daß das Vergehen von der Polizeibehörde, möglichst schleunig und vollständig zur Kenntniß des Richters gebracht wird, daß der Damnschat, der Angeschuldigte und die Zeugen nach Namen und Aufenthalt oder sonstige Beweismittel genau bezeichnet, in Diebstahls-

in Betrugsfachen, wo in der Regel die Verhaftung erfolgt, Damnifikaten und Zeugen sofort zum Richter bestellt und daß mit dem Angeschuldigten wo möglich auch die über seine etwanigen Militärverhältnisse sprechenden Papiere und die corpora delicti abgeliefert werden.

In der Regel wird es gut seyn, die Damnifikaten und Angeschuldigten schon polizeilich zu vernehmen und die Verhandlung mitzusenden, da, wenn Inculpät geständig ist, es nur die Angabe der Beweismittel für den Fall bedarf, daß er vor Gericht sein Geständniß widerrufen sollte.

Indem wir die Herren Landräthe hierauf hinweisen, bemerken wir, daß es in dem eigenen dringenden Interesse der Ortspolizeibehörde liegt, durch schnelle Bestrafung der Schuldigen die Sicherheit des Eigenthums zu erhöhen.

Es haben daher die Herren Landräthe nicht nur selbst hiernach zu verfahren, sondern auch die Dominien und Magistrate ihrer Kreise darnach gemessenst zu instruiren und anzuweisen.

Oppeln, den 10. Januar 1812.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(gez.) Ewald.

Vorstehende hohe Verfügung wird zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Kybnik, den 9. Februar 1812.

**Der Königliche Kreis - Landrath**

Baron Durant.

**Gestohlen.** Dem Königl. Garnisonauditeur Herrn Hellwig in Cosel sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. mittelst Erbrechung der Stallthüre 2 braune wohlgenährte Wagenpferde, nebst Sattel, Decken und Gurte gestohlen worden und man hat Grund zu vermuthen, daß die Diebe über Rauden durch den Kybniker Kreis nach der östreichischen Grenze zugeeilt sind. Das eine Pferd war ein hellbrauner Wallach über 10 Jahr alt, aber an den Zähnen gefeilt, 3 bis 4 Zoll groß, starken Baues, mit wenig gesenktem Kreuz, darauf kleine Satteldruckstellen, gestufter aber nicht geferbter Rübe. An der rechten Seite des Halses nahe dem Kamm findet sich eine kleine Scheuerstelle, im rechten Hinterschenkel der preußische Kronenrand. Das andere Pferd, ein schwarzbrauner Wallach, 5 Jahr alt, Rasse, hat absäulendes Kreuz, etwas Hirschhals, starke Mähne und Schweif, gelbliche Nase, den Hinterschenkel inwendig gelblich und ist 4 Zoll groß.

Dem Halbbauer Johann Stronk aus Ostroppa ist den 31. Januar c. gegen 9 Uhr Abends vor dem Schankhause des Neuländer zu Gleiwitz; Ratiborer Vorstadt, ein Fuchswallach mittlerer Größe, gut genährt, circa 8 Jahr alt, übrigens ohne Abzeichen und im Werthe mindestens von 15 Ducaten gestohlen worden.

Dem Andreas Innert aus Erdmannswille, Beuthener Kreises, ein schwarzbrauner

Wallach ohne Abzeichen und sollen die Diebe — Zinkleute aus Myslowitz in der Richtung nach Wieliczowiz oder Poremba, Beuthener Kreises, getroffen haben.

Vorstehende Diebstähle werden mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich die Ermittlung der gestohlenen Pferde und der Thäter angelegen seyn zu lassen.

Rybnik, den 7. Februar 1842.

**Der Königliche Kreis-Landrath**  
Baron Durant.

In N<sup>o</sup> 9 der landwirthschaftlichen Dorfzeitung pro 1841 findet sich folgender Aufsatz.

— „Auf einem Stücke Land, welches mit sogenannten holländischen Kartoffeln bepflanzt, und durch eine Furche in zwei Theile getheilt war, wurden auf dem einen Theile alle Blüten abgebrochen und da die holländische Kartoffel außergewöhnlich stark blüht, so mußte das Abpflücken einigemal wiederholt werden. Beim Austhun der Kartoffeln, das bald nach Michaeli geschah, machte der junge Doktor Hr. Bernhardt, der diese Versuche leitete, die erfreuliche Beobachtung, daß auf ungefähr 20 □ Ruthen auf dem Theile, auf welchem die Blüten abgepflückt worden, 4 Säcke à 4 Maas (8 Maas = 1 Malter = 280 Pfund) mehr geerntet wurden, als auf dem andern ebenso großen Theile, auf dem die Blüten nicht abgepflückt worden waren.“

Wenn das Abpflücken der Blüten bei der holländischen Kartoffel so günstig auf Fruchtvermehrung wirkt, sollte es nicht auch bei unserer gewöhnlichen Kartoffel eine reichlichere Ernte herbeiführen? Die Sache dürfte des Versuchs und dann der Mittheilung werth seyn!

Wie sorglos noch mit Pulver und Feuer umgegangen wird, beweist ein kürzlich vorgekommener Fall. Ein junger Mann, der ein Pfund Pulver in der Rocktasche nach Hause trägt, steckt eine glimmende Cigarre dazu. Natürlich entzündet sich das Pulver und hat ihn ziemlich bedeutend beschädigt.

800 Rthlr. zur ersten Hypothek auf ein Haus werden gesucht, von wem — sagt die Redaction des Kreisblattes.

8 Stück gute junge Zugochsen vom Mittelschlage, selbst gezogen, stehen veränderungshalber zum Verkauf bei dem Domino Leschczyn bei Rybnik.

**Marktpreise.**

Ein Preuß. Scheffel in Cour.

In der Stadt	Preis	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		rl. sa.p.	cl. sg.p.	rl. sa.p.	cl. sg.p.	rl. sa.p.	cl. sg.p.	rl. sa.p.	cl. sg.p.	rl. sa.p.	cl. sg.p.
Gleiwitz,	Höchster	2 6	1 11 6	28	20 6	1 15					
	Niedrigst	2 4	1 10	26	19	1 13					
Koslau.	Höchster										
	Niedrigst.										
Oppeln,	Höchster	2 12	1 10 6	29 0	21	1 15					
	Niedrigst.	2	1 9 0	28 0	19	1 11					
Ples,	Höchster		1 14		21						
	Niedrigst.		1 12		20						
Ratibor,	Höchster	2 6	1 11 3	27	19 6	1 12 9					
	Niedrigst.	1 25 6	1 6	24 9	18	1 6 9					
Rybnik,	Höchster		1 15		22 6						
	Niedrigst.		1 12		19 6						
Sohrau,	Höchster		1 12		20						
	Niedrigst.		1 9		18						

Ples. Kartoffeln, der Scheffel = 1 Sgr. = 1 Pf. — Stroh, das Schock 3 Rthl. 25 Sgr. — Heu, der Etr. 12 Sgr. — Butter, das Quart 10 bis 11 Sgr. —

Rybnik. Kartoffeln, der Scheffel 10 Sgr. 6 Pf. — Stroh, das Schock 4 Rthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 15 Sgr. — Butter, das Quart 7 Sgr. —

Sohrau. Kartoffeln, der Scheffel 13 Sgr. = 1 Pf. — Stroh, das Schock 4 Rthl. = 1 Sgr. — Heu, der Etr. 13 Sgr. — Butter, das Quart 6 Sgr. —